



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Oberauditoriat  
Rechtsdienst  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Basel, 4. Dezember 2013

### Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2013

#### 10.417 Parlamentarische Initiative. Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2013 hat der Präsident der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Herr Nationalrat Yves Nidegger, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vorentwurf zu einer Änderung des Militärstrafprozesses sowie den erläuternden Bericht hierzu unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Anpassung des Militärstrafprozesses an die Schweizerische Strafprozessordnung bezüglich Parteirechte der geschädigten Person. Damit wird richtigerweise eine Lücke geschlossen, welche nicht nur die direkten Opfer, sondern auch deren Angehörige in angemessener Weise schützt.

Die im Entwurf vorgeschlagene systematische Gliederung der Begriffsdefinitionen zu geschädigter Person, Opfer und Privatklägerschaft innerhalb der Art. 84a ff. MStP erscheint indes unglücklich. So wird der Begriff der geschädigten Person nicht wie in der Schweizerischen Strafprozessordnung prominent in einem eigenständigen Artikel definiert (vgl. Art. 115 StPO), sondern beinahe beiläufig anlässlich der Begriffsdefinition der Privatklägerschaft im neuen Art. 84j Abs. 1 Satz 2 MStP. Die Vorlage büsst damit unseres Erachtens an Übersichtlichkeit ein. Wir beantragen Ihnen deshalb, die systematische Gliederung für ein besseres Verständnis wie folgt anzupassen:

#### Elfter a Abschnitt: Geschädigte Person

##### Art 84a Begriff

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

#### Elfter b Abschnitt: Opfer

##### Art. 84b Begriffe und Grundsatz

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder

psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

[...]

### **Elfter c Abschnitt: Privatklägerschaft**

[...]

Schliesslich wird der mit Art. 84a Abs. 1 neu im Militärstrafprozess eingeführte, geschlechtsneutrale Begriff der geschädigten Person nicht durchgehend verwendet: In den Art. 84j (neu), 84k (neu), 84l (neu), 84m (neu), Art. 104 Abs. 3 und Art 163 wird weiterhin vom Geschädigten gesprochen. Wir beantragen Ihnen, den Begriff „Geschädigter“ einheitlich und mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen durch den Begriff „geschädigte Person“ zu ersetzen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Zu Art. 84j Abs. 1 (neu):

Der zweite Satz „Als Geschädigter gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist“ ist zu streichen und in einen neuen Art. 84a unter einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Geschädigte Person“ zu überführen (siehe oben unter „1. Allgemeine Bemerkungen“).

Zu Art. 84n (neu):

Es wird in Analogie zu Art. 178 und 180 StPO vorgeschlagen, Art. 84n in den bestehenden Art. 84 Abs. 1 MStP einzusetzen.

Zu Art. 116 Abs. 4:

Vor dem Begriff „Opfer“ sollte zusätzlich der Begriff „geschädigte Person“ eingefügt werden, ansonsten eine Diskrepanz zu Art. 321 Abs. 1 StPO entstünde. Art. 321 Abs. 1 StPO verweist auf die „anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten“, worunter in Berücksichtigung von Art. 105 StPO auch die geschädigte Person fällt. Da der Militärstrafprozess nicht über einen analogen Katalog wie die Strafprozessordnung in den Art. 104 und 105 verfügt, scheint es unseres Erachtens zwingend, diese Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. 117 Abs. 4:

In Analogie zu Art. 320 Abs. 2 StPO sollte zusätzlich die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen sowie die Einziehung erwähnt werden:

<sup>4</sup> Der Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten ist in die Einstellungsverfügung aufzunehmen.

Zu Art. 163b (neu) und Art. 164:

Im Sinne einer Straffung sowie in Anlehnung an Art. 124 StPO schlagen wir vor, den Titel von Art. 164 in „Zuständigkeit und Verfahren“ abzuändern und Art. 163b MStP als neuen Absatz 1 hinzuzufügen.

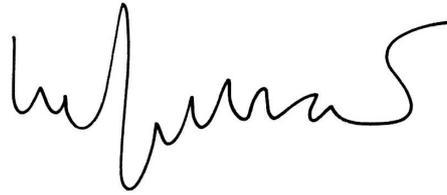
Wir bitten Sie höflich, die Anliegen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber